

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1952

Nummer 96

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.
B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —
C. Innenminister.
D. Finanzminister.
E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.
H. Sozialminister.
RdErl. 24. 11. 1352, Weihnachtsbeihilfen für Hilfsbedürftige. S. 1699.
J. Kultusminister.
K. Minister für Wiederaufbau.
L. Justizminister.

H. Sozialminister

Weihnachtsbeihilfen für Hilfsbedürftige

RdErl. d. Sozialministers v. 24. 11. 1952
— III A 1/KFH/20 —

I. Höhe der Weihnachtsbeihilfe

1. Vom Bund genehmigte Sätze

Durch gemeinsame Erlasse des Bundesinnen-, -finanz- und -arbeitsministers vom 27. September 1952 und 4. November 1952 wird im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe eine Weihnachtsbeihilfe in folgender Höhe als erstattungsfähig anerkannt:

für den Alleinstehenden und Haushaltungsvorstand	25,— DM
für mitunterstützte Angehörige und Pflegekinder je	10,— DM
für Heimsinsassen mit Ausnahme der Pfleglinge der Geisteskrankenfürsorge	10,— DM.

2. Zuschüsse des Landes

Auf Grund eines Beschlusses des Sozial- und Finanzausschusses des Landtages vom 22. November 1952 ist das Land bereit, zu den Weihnachtsbeihilfen, die durch die Bezirksfürsorgeverbände in der vom Bund genehmigten Höhe an den nachstehend aufgeführten Personenkreis gewährt werden, folgende Zuschläge zu zahlen:

für den Alleinstehenden und Haushaltungsvorstand	10,— DM
für jeden mitunterstützten Angehörigen und Pflegekind	5,— DM.

II. Personenkreis

Für die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe kommen in Betracht

- alle laufend in der öffentlichen Fürsorge unterstützten Hilfsbedürftigen,
- sonstige Bedürftige, deren Einkommen nicht oder nicht wesentlich über dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge liegt —.

Diese Voraussetzung ist dann als gegeben anzusehen, wenn die vorhandenen Einkünfte den im Einzelfall zur Anwendung kommenden Richtsatz zuzüglich Miete um 10% nicht übersteigen.

- Empfänger von wirtschaftlicher Tbc-Hilfe.

Für Alu- und Alfu-Empfänger erfolgt die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Weihnachtsbeihilfe wie im Vorjahr ausschließlich durch die Arbeitsämter.

Zur Durchführung der notwendigen Bedürftigkeitsprüfung in Fällen der Kriegsfolgenhilfe ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Bezirksfürsorgeverbänden erforderlich. Bei Alfu-Empfängern kann sich die Bedürftigkeitsprüfung beschränken auf einen Vergleich der Unterstützung; die der Alfu-Empfänger ohne Anrechnung seines sonstigen Einkommens vom Arbeitsamt erhalten würde, mit dem für ihn geltenden Richtsatz der öffentlichen Fürsorge zuzüglich Miete und wird deshalb in der Regel durch das Arbeitsamt selbst vorgenommen werden können. Bei Alu-Empfängern, bei denen die Voraussetzungen der Kriegsfolgenhilfe gegeben sind, muß dagegen eine individuelle Prüfung der Hilfsbedürftigkeit im Einzelfall erfolgen.

Darüber hinaus bitte ich besonders in den weitverbreiteten Landkreisen dafür Sorge zu tragen, daß, falls erforderlich, durch Mitwirkung der Gemeinden bei der Ausgabe und Einziehung der Anträge von Alu-Empfängern die Auszahlung vor Weihnachten durch die Arbeitsämter noch rechtzeitig ermöglicht wird.

Über das bei den Empfängern der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe zu handhabende Verfahren ergeht noch besonderer Erlaß.

III. Abrechnung

1. Kriegsfolgenhilfe

In der offenen Fürsorge sind die für den Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger im Sinne des § 7 des Ersten Überleitungsgesetzes entstehenden Ausgaben in Höhe von

25,— DM für den Alleinstehenden und Haushaltungsvorstand und
je 10,— DM für den mitunterstützten Angehörigen und Pflegekinder

mit den Ausgaben für Dezember auf Abrechnungsbogenformblatt 1 unter I A 2 nachzuweisen.

In der geschlossenen Fürsorge sind die Ausgaben für Heimpflege auf Formblatt 1 unter B 9 als „Davon-Zahlen“ in Klammern () anzugeben.

2. Landeszuschüsse

Der zusätzliche Aufwand von

10,— DM für den Hauptunterstützungsempfänger und Haushaltungsvorstand und
5,— DM für mitunterstützte Angehörige und Pflegekinder

ist nach dem in der Anlage abgedruckten Muster bis spätestens 20. Januar 1953 bei den Regierungspräsidenten zur Erstattung anzufordern. Die Abrechnung

für Hirnverletzte, Kriegsblinde, Ohnhänder und Pflegezulageempfänger hat ebenfalls unmittelbar durch die Bezirksfürsorgeverbände beim Regierungspräsidenten zu erfolgen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die mit dem Land abzurechnenden Ausgaben getrennt von den mit dem Bund verrechnungsfähigen Aufwendungen zu verbuchen sind.

IV. Statistik

Die Gesamtaufwendungen, die im Rahmen dieses Erlasses entstehen, sind in der Statistik der offenen

Fürsorge in Spalte 11 des üblichen Meldeformulars getrennt nach den einzelnen Personengruppen nachzuweisen.

Die Aufwendungen für Heiminsassen sind bei der in Spalte 13 auszuweisenden Gesamtsumme der Ausgaben der geschlossenen Fürsorge als „Davon-Zahlen“ in Klammern () anzugeben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage

....., den 195...

(Stadt- oder Landkreis)

Abrechnung des Landeszuschusses zu den im Rechnungsjahr 1952 gezahlten Weihnachtsbeihilfen

Empfänger	a) Anzahl der Haushaltungsvorstände und Alleinstehenden	b) Anzahl der mitunterstützten Personen und Pflegekinder	Betrag zu a) (je 10 DM) DM	Betrag zu b) (je 5 DM) DM	Gesamtbetrag (Kap. 651 Tit. 900) DM	Vermerke
1. Kriegsfolgenhilfeempfänger						
2. Empfänger von ursprünglicher Fürsorge						
Insgesamt:						

Sachlich richtig:

Es wird insbesondere bescheinigt, daß in dieser Abrechnung nur solche Ausgaben enthalten sind, die tatsächlich geleistet sind, sich im Rahmen des Erlasses des Sozialministers III A 1.KFH/20 vom 24. November 1952 halten und zur Erstattung aus Landes- oder Bundesmitteln nicht bereits an anderer Stelle nachgewiesen worden sind.

.....
(Unterschrift des Behördenvorstandes oder Vertreter)

Festgestellt:

Geprüft:

Rechnungsprüfungsamt

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

An den
Herrn Regierungspräsidenten

in

— MBl. NW. 1952 S. 1699.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.